

Reglement für die Aufnahme in die Fachmittelschulen

(Änderung vom 28. Mai 2008)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Reglement für die Aufnahme in die Fachmittelschulen vom 22. April 1986 wird wie folgt geändert:

In § 6 wird der Ausdruck «Sekundarschule» durch «Sekundarstufe» ersetzt.

In § 18 Abs. 2 wird der Ausdruck «Aufsichtskommission/Schulkommission» durch «Schulkommission» ersetzt.

§ 1. ¹ Der Eintritt in die 1. Klasse der Fachmittelschule setzt den Besuch der 3. Klasse (11. Schuljahr) der zürcherischen Sekundarstufe oder eine gleichwertige Ausbildung voraus. Vorbildung

² Es werden Schüler zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die Abteilung A der Sekundarstufe besuchen und, sofern bei einem oder mehreren Prüfungsfächern Anforderungsstufen vorgesehen sind, in den Anforderungsstufen I oder II unterrichtet werden. Zulassung

§ 1 a wird aufgehoben.

§ 11. ¹ Für den Entscheid über die Aufnahme werden bei Kandidaten aus einer öffentlichen zürcherischen Sekundarstufe oder einer entsprechenden ausserkantonalen öffentlichen Schule Erfahrungsnoten in den drei Prüfungsfächern berücksichtigt, wenn die Kandidaten im Zeitpunkt der Anmeldung: Erfahrungsnote
Berechtigung

- a. die Abteilung A der Sekundarstufe ohne Anforderungsstufen besuchen,
- b. die Abteilung A der Sekundarstufe sowie in allen drei Prüfungsfächern Anforderungsstufen und davon mindestens zwei Prüfungsfächer in der Anforderungsstufe I besuchen,
- c. die Abteilung A der Sekundarstufe und in zwei Prüfungsfächern Anforderungsstufen und davon mindestens in einem Prüfungsfach die Anforderungsstufe I besuchen,
- d. die Abteilung A der Sekundarstufe und in einem Prüfungsfach die Anforderungsstufe und in diesem Fach die Anforderungsstufe I besuchen.

² Die Erfahrungsnoten gemäss Abs. 1 werden nur berücksichtigt, wenn die Kandidaten das Fach Geometrie besucht haben.

Abs. 3–5 unverändert.

Abschnitt «F. Rechtsmittel» (§ 24) wird aufgehoben.

II. Diese Änderung wird mit Ausnahme von § 11 Abs. 2 rückwirkend auf den 1. Mai 2008 in Kraft gesetzt. § 11 Abs. 2 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi